

Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Beeskow

Änderungsvorschläge der Fraktionen

Auf Grundlage der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GVBl.I/21, [Nr. 21]) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Beeskow in ihrer Sitzung am 14.12.2021 folgende Geschäftsordnung beschlossen:

Auf Grundlage der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 10], S., ber. [Nr. 38]) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Beeskow in ihrer Sitzung am 17.12.2024 folgende Geschäftsordnung beschlossen:

DIE MITTE

BSK

CDU/BfB

BVB FW

SPD

Vor „§ 1 Stadtverordnete“ wird die folgende Präambel eingefügt:

Präambel

Die Regelungen des Ersten Abschnitts dieser Geschäftsordnung zum Geschäftsgang und Verfahren in der Stadtverordnetenversammlung finden sinngemäß Anwendung auf den Geschäftsgang und das Verfahren der Fachausschüsse nach Maßgaben § 20 (1), des Hauptausschusses nach Maßgaben § 21 (1) und Ausschüssen nach besonderen Rechtsvorschriften nach Maßgaben § 22.

In dieser Geschäftsordnung wird grundsätzlich versucht, sowohl die männliche als auch die weibliche Form zu verwenden. Sollte dies im Einzelfall nicht möglich sein, ist die gewählte Form geschlechtsneutral zu verstehen und bezieht alle Geschlechter mit ein.

DIE MITTE

BSK

CDU/BfB

BVB FW

SPD

**Erster Abschnitt
Stadtverordnetenversammlung**

§ 1 Stadtverordnete

- (1) Die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung haben gemäß § 31 Abs. 1 BbgVerf die ihnen aus der Mitgliedschaft in der Gemeindevertretung erwachsenen Pflichten zu erfüllen. Sie haben insbesondere an den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse, denen sie angehören, teilzunehmen.
- (2) Im Falle ihrer Verhinderung haben Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung vor der Sitzung den Vorsitzenden zu benachrichtigen. Bei Sitzungen der Ausschüsse ist zugleich ein Stellvertreter zu benachrichtigen.

§ 1 Rechte und Pflichten der Stadtverordneten

- (1) Die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung üben gemäß § 30 BbgKVerf ihr Amt nach ihrer freien, dem Gemeinwohl verpflichteten Überzeugung im Rahmen des geltenden Rechts aus. Sie sind an Aufträge nicht gebunden.
- (2) Die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung haben gemäß § 31 BbgKVerf die ihnen aus der Mitgliedschaft in der Gemeindevertretung erwachsenen Pflichten zu erfüllen. Sie haben insbesondere an den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse, denen sie angehören, teilzunehmen. Bei Teilnahme an Sitzungen achten sie auf einen wertschätzenden und respektvollen Umgang mit anderen Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung und sachkundigen Einwohnern.
- (3) Für die Mitglieder Stadtverordnetenversammlung gelten die Vorschriften der §§ 21 bis 23 BbgKVerf (Verschwiegenheitspflicht, Mitwirkungsverbot, Vertretungsverbot) und § 25 BbgKVerf (Haftung und Ahndung von Pflichtverletzungen).
- (4) Insbesondere müssen Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, wenn sie nach § 22 Abs. 1 und Abs. 2 BbgKVerf von der Mitwirkung an einer Beratung ausgeschlossen (befangen) sind, diesen Ausschließungsgrund unaufgefordert vor Beginn der Sitzung oder spätestens bei Aufruf des Tagesordnungspunkts dem oder der Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung anzeigen. Bei einer öffentlichen Sitzung kann er oder sie sich im für Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungssaals aufhalten; bei einer nichtöffentlichen Sitzung muss er oder sie den Sitzungssaal verlassen. Bei Zweifeln ist das Mitglied der Stadtverordnetenversammlung dazu verpflichtet sich bei dem oder der Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung über die Auslegung zu informieren, dieser oder diese entscheidet im Zweifel über die Befangenheit nach § 22 Abs. 4 Satz 4 BbgKVerf.
- (5) Im Falle ihrer Verhinderung haben Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung vor der Sitzung den Vorsitzenden oder die Vorsitzende zu benachrichtigen. Bei Sitzungen des Hauptausschusses und der Fachausschüsse ist zugleich eine Stellvertretung sicherzustellen.

DIE MITTE

BSK

CDU/BfB

BVB FW

SPD

Neu § 1a				
§ 1a Sachkundige Einwohner				
<p>(1) Einwohner und Einwohnerinnen der Stadt Beeskow, welche nach § 44 Abs. 4 BbgKVerf zu Sachkundigen Einwohnern berufen wurden, nehmen als beratende Mitglieder an den Sitzungen der Fachausschüsse teil. Sie haben ein aktives Teilnahmerecht, in dem jeweiligen Fachausschuss, in welchen sie berufen wurden. Sie können nicht Ausschussvorsitzende oder stellvertretende Ausschussvorsitzende sein.</p> <p>(2) Die Ergebnisse von Abstimmungen der Sachkundigen Einwohnern sind getrennt von den Abstimmungen der Stadtverordneten niederzuschreiben. Das Ergebnis ihrer Abstimmung hat einen ausschließlich beratenden Charakter und keinen Einfluss auf die Beschlüsse des Fachausschusses. Sie sind kein stimmberechtigtes Ausschussmitglied im Sinne des § 44 Abs. 9 BbgKVerf.</p> <p>(3) Im Falle ihrer Verhinderung sollen Sachkundige Einwohner vor der Sitzung den Vorsitzenden oder die Vorsitzende benachrichtigen. Sie können keine Stellvertretung bestellen.</p> <p>(4) Im Übrigen gelten § 1 (3) und (4) sinngemäß, soweit nicht gesetzlich eine andere Regelung getroffen wird.</p>				
DIE MITTE	BSK	CDU/BfB	BVB FW	SPD

Neu § 1b				
§ 1b Ratsinformationssystem				
<p>(1) Die Stadt Beeskow betreibt ein webbasiertes Ratsinformationssystem (Digitaler Sitzungsdienst). Das Ratsinformationssystem hat einen öffentlichen Teil, über welchen jedermann die Informationen des Digitalen Sitzungsdienst einsehen kann (Bürgerinformationssystem) und einen nichtöffentlichen Teil, welcher ausschließlich von der Stadtverwaltung, den Stadtverordneten und Sachkundigen Einwohnern eingesehen werden kann (Gremieninformationssystem).</p> <p>(2) Die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung sind dazu verpflichtet an der Nutzung vom Digitalen Sitzungsdienst teilzunehmen. Sie sind insbesondere dazu verpflichtet die sitzungsbezogenen Unterlagen (Sitzungsunterlagen) im Gremieninformationssystem abzurufen. Stadtverordnete und Sachkundige Einwohner erhalten einen passwortgeschützten Zugang auf alle Sitzungsunterlagen im Gremieninformationssystem. Alle Sitzungsunterlagen im Bürgerinformationssystem sind für jedermann ohne besonderen Zugang über die Webseite der Stadt Beeskow abrufbar.</p>				
DIE MITTE	BSK	CDU/BfB	BVB FW	SPD

§ 2 Einberufung der Stadtverordnetenversammlung/ Ladungsfrist/ Hybridsitzung				
(1) Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung beruft die Sitzungen der Gemeindevertretung ein. Die Ladung muss den Stadtverordneten mindestens 8 volle Tage vor dem Sitzungstag, der Tag der Absendung nicht mitgerechnet, zugehen (regelmäßige Ladungsfrist). Die regelmäßige Ladungsfrist gilt als gewahrt, wenn die Ladungen am 11. Tag vor der Sitzung zur Post gegeben worden sind.				
(1) Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung beruft die Sitzungen der Gemeindevertretung in Textform (per E-Mail) ein. Die Ladung muss den Stadtverordneten mindestens 8 volle Tage vor dem Sitzungstag, der Tag der Absendung nicht mitgerechnet, zugehen (regelmäßige Ladungsfrist). Die regelmäßige Ladungsfrist gilt als gewahrt, wenn die Ladungen am 11. Tag vor der Sitzung versendet worden sind.				
DIE MITTE	BSK	CDU/BfB	BVB FW	SPD
(2) Der Ladung sind neben der Tagesordnung etwaige Beschlussvorlagen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten beizufügen; Anlagen o.ä. dazu nur digital als PDF-Datei per E-Mail; Vorlagen können in Ausnahmefällen auch nachgereicht werden.				
(2) Die Ladung muss Ort und Zeit der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung enthalten. Ihr ist die Tagesordnung beizufügen. Etwaige Vorlagen, Anlagen sowie sonstige Sitzungsunterlagen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten können von den Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung über den Digitalen Sitzungsdienst abgerufen werden.				
DIE MITTE	BSK	CDU/BfB	BVB FW	SPD
(3) In dringenden Angelegenheiten, kann die Ladungsfrist auf 5 volle Tage vor dem Sitzungstag verkürzt werden (vereinfachte Einberufung). Die Dringlichkeit ist in der Ladung zu begründen.				
(4) Grundsätzlich tagt die Stadtverordnetenversammlung in Präsenzsitzung. Stadtverordnete können, abgesehen von der konstituierenden Sitzung, auf begründeten Antrag an der Sitzung per Video teilnehmen, soweit dies technisch möglich ist. Ein begründeter Antrag liegt vor, wenn der Stadtverordnete anderenfalls seine persönliche Teilnahme an der Sitzung aus beruflichen, familiären, gesundheitlichen oder vergleichbaren Gründen nicht ermöglichen könnte.				
(4) Grundsätzlich tagt die Stadtverordnetenversammlung in Präsenzsitzung. Stadtverordnete können, abgesehen von der konstituierenden Sitzung, auf begründeten Antrag an der Sitzung per Video teilnehmen (Hybridsitzung), soweit dies technisch möglich ist...	(4) Grundsätzlich tagt die Stadtverordnetenversammlung in Präsenzsitzung. Stadtverordnete können, abgesehen von der konstituierenden Sitzung, auf begründeten Antrag an der Sitzung per Video teilnehmen und abstimmen , soweit dies technisch möglich ist...			
DIE MITTE	BSK	CDU/BfB	BVB FW	SPD

<p>(5) Der begründete Antrag ist per E-Mail unverzüglich, spätestens jedoch 24 Stunden vor Beginn der Sitzung beim Vorsitzenden und dem Sitzungsdienst einzureichen. Der Vorsitzende prüft, ob der Antrag begründet ist, der Sitzungsdienst, ob die technischen Voraussetzungen gegeben sind. Bestehen keine Einwände, wird dem Antrag durch Übersendung der entsprechenden Zugangsdaten per E-Mail für die Videoteilnahme durch den Sitzungsdienst stattgegeben.</p>				
<p>(5) Der begründete Antrag ist per E-Mail unverzüglich nach Erhalt der Ladung, spätestens jedoch 24 Stunden vor Beginn der Sitzung bei dem oder der Vorsitzenden und dem Sitzungsdienst einzureichen. Der oder die Vorsitzende prüft, ob der Antrag begründet ist, der Sitzungsdienst, ob die technischen Voraussetzungen gegeben sind. Bestehen keine Einwände, wird dem Antrag durch Übersendung der entsprechenden Zugangsdaten per E-Mail für die Videoteilnahme durch den Sitzungsdienst stattgegeben. Vor Beginn der Sitzung ist von dem oder der Vorsitzenden und dem Sitzungsdienst durch geeignete technische Maßnahmen sicherzustellen, dass die Bild- und Tonübertragung von Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung, die per Video an der Stadtverordnetenversammlung teilnehmen, von den anwesenden Teilnehmern sowie der Öffentlichkeit wahrgenommen werden können.</p>				
DIE MITTE	BSK	CDU/BfB	BVB FW	SPD

<p>(6) Im Fall der dringenden Notwendigkeit einer geheimen Wahl findet diese im Nachgang der jeweiligen Sitzung in Form eines Briefwahlverfahren statt. Dieses ist in einem Zeitraum von höchstens 3 Wochen nach der jeweiligen Sitzung zum Abschluss zu bringen. Hierbei ist die Stadtverwaltung für die Organisation der Briefwahlunterlagen und des Wahlvorganges, der Wahlausschuss der Stadtverordnetenversammlung für die Organisation der öffentlichen Auszählung verantwortlich. Das Ergebnis wird unverzüglich den Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung bekanntgegeben. Das Ergebnis ist in der Niederschrift festzuhalten. Die Stimmzettel werden mit der Niederschrift als Anlage archiviert.</p>				
---	--	--	--	--

<p>Neu als 4. Absatz (DIE MITTE) oder als 7. Absatz (BVB FW + SPD) einfügen</p>				
<p>(4) Die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung beginnen regelmäßig um 18:00 Uhr. (Das Sitzungsende wird im § 7 Sitzungsablauf/ Unterbrechung mit geregelt.)</p>		<p>(7) Die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung sowie der jeweiligen Ausschüsse beginnt in der Regel um 18:30 Uhr. Nach 21:45 Uhr werden im öffentlichen Teil keine weiteren Tagesordnungspunkte aufgerufen. Der Vorsitzende wirkt darauf hin, dass der nichtöffentliche Teil in der regulären Sitzung abschließend behandelt werden kann.</p>		<p>(7) Die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung sowie der jeweiligen Ausschüsse beginnt in der Regel um 18:00 Uhr. Nach 21:45 Uhr werden in der Sitzung keine neuen TOP mehr aufgerufen.</p>
DIE MITTE	BSK	CDU/BfB	BVB FW	SPD

§ 3 Tagesordnung der Stadtverordnetenversammlung

- (1) Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung setzt gemäß § 35 Abs. 1 Satz 1 BbgKVerf die Tagesordnung der Stadtverordnetenversammlung im Benehmen mit dem Bürgermeister fest. In die Tagesordnung sind gemäß § 35 Abs. 1 Satz 2 BbgKVerf die Beratungsgegenstände aufzunehmen, die bis zum Ablauf des 14. Tages vor dem Tag der Sitzung:
- a) von mindestens einem Zehntel der gesetzlichen Anzahl der Gemeindevertreter oder
 - b) einer Fraktion oder
 - c) von dem Bürgermeister
- dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung benannt wurden. Die Benennung soll regelmäßig schriftlich erfolgen.
- (2) Soweit es sich nicht um eine dringende Angelegenheit handelt, deren Behandlung nicht bis zur darauf folgenden Sitzung aufgeschoben werden kann, sind die Vorschläge bei Nichteinhaltung der Frist in die Tagesordnung der darauf folgenden Sitzung aufzunehmen.
- (3) Tischvorlagen zu Anträgen und Beschlüssen sind, sofern keine Gefahr in Verzug, in der nächsten Stadtverordnetenversammlung zu behandeln.

§ 3 Tagesordnung der Stadtverordnetenversammlung

- (1) Der **oder die** Vorsitzende ... die bis zum Ablauf des 14. Tages vor dem Tag der Sitzung:
- a) von mindestens einem Zehntel der gesetzlichen Anzahl der Gemeindevertreter oder
 - b) einer Fraktion oder
 - c) von dem Bürgermeister
- dem **oder der** Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung **schriftlich oder textlich** benannt wurden.
- (2) Soweit es sich nicht um eine dringende Angelegenheit handelt, deren Behandlung nicht bis zur **daraufliegenden** Sitzung aufgeschoben werden kann, sind die Vorschläge bei Nichteinhaltung der Frist in die Tagesordnung der **daraufliegenden** Sitzung aufzunehmen.

- (1) Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung setzt gemäß § 35 Abs. 1 Satz 1 BbgKVerf die Tagesordnung der Stadtverordnetenversammlung im Benehmen mit dem Bürgermeister fest. In die Tagesordnung sind gemäß § 35 Abs. 1 Satz 2 BbgKVerf die Beratungsgegenstände (**Beschlussvorlagen, Anträge, Informationsvorlagen**) aufzunehmen, die bis zum Ablauf des 14. Tages vor dem Tag der Sitzung:
- neu**
- (4) **Alle Informationsvorlagen werden konsequent in die Fachausschüsse verwiesen.**
- (5) **Alle zwingend wichtigen Informationen werden im Geschäftsbericht des Bürgermeisters mitgeteilt. Nachfragen können zu diesem Zeitpunkt nicht gestellt werden. Sollte es zum Bericht Fragen geben, können diese im TOP Informationen und Anfragen gestellt werden.**

DIE MITTE

BSK

CDU/BfB

BVB FW

SPD

neu
§ 3a Sitzungsunterlagen

Neu
§ 3.1 Beschlussvorlagen

Neu
Beschlussvorlagen der
Verwaltung

<p>(1) Zu jedem Tagesordnungspunkt sollen Sitzungsunterlagen bereitgestellt werden. Solche Sitzungsunterlagen sind regelmäßig Beschluss-, Erörterungs- und Informationsvorlagen (Vorlagen) sowie sonstige Anträge, Berichte und Materialien zur Unterrichtung der Stadtverordnetenversammlung, Anfragen, oder sonstige Unterlagen, aus welchem der Beratungsgegenstand des jeweiligen Tagesordnungspunkts ersichtlich wird. Diese Sitzungsunterlagen sind mit fortlaufenden Nummern zu kennzeichnen.</p> <p>(2) Die Sitzungsunterlagen werden spätestens mit dem Tag der Ladung im Digitalen Sitzungsdienst eingestellt.</p> <p>(3) Vorlagen werden über eine im Digitalen Sitzungsdienst hinterlegte Vorlage erstellt und sollen:</p> <ol style="list-style-type: none"> die Kennzeichnung der Vorlage; den zuständigen Fachbereich; den federführenden Fachbereichsleiter oder die federführende Fraktion; die Beratungsfolge der Vorlage; die Kurzbezeichnung der Vorlage; den Wortlaut der Vorlage; die Begründung der Vorlage, aus welcher die Zielsetzung, das Problem und die angestrebte Lösung hervorgeht; Stellungnahmen und Berichte sowie sonstige Präsentationen und Unterlagen, welche im Rahmen der Vorbereitung der Vorlage erstellt oder beauftragt wurden; den Erfüllungsaufwand für die Stadtverwaltung, sowie ggf. sonstige Beteiligte und Dritte; die Auswirkung auf den kommunalen Haushalt; <p>beinhalten. Die Buchstaben h) bis j) können aus triftigem Grund nachgereicht werden und müssen spätestens bis zum Beginn der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung oder des Hauptausschusses den Stadtverordneten vorliegen, in welcher die Vorlage beschlossen wird.</p>			<p>(1) Beschlussvorlagen sind schriftliche Sachverhaltsdarstellungen (Erläuterungen) mit einem Beschlussvorschlag, die vom Hauptverwaltungsbeamten an die Stadtverordnetenversammlung gerichtet sind. Beschlussvorlagen sind mit einer fortlaufenden Nummer zu versehen.</p> <p>(2) Für den Sitzungsbetrieb werden die Vorlagen, einschließlich Anlagen, zu den Sitzungsunterlagen im Ratsinformationssystem bereitgestellt. Sachkundige Einwohner und beratende Mitglieder erhalten die Sitzungsunterlagen entsprechend ihrer Fachausschusszugehörigkeit in schriftlicher Form.</p> <p>(3) Folgende Mindestinhalte sind in der Beschlussvorlage zu berücksichtigen:</p> <ol style="list-style-type: none"> Kennzeichnung der Beschlussvorlage, z.B. BV inkl. Datum Organisationseinheit (Fachbereich / Amt / Abteilung) Beratungsfolge Betreff (Kurzbezeichnung) Beschlussvorschlag: ausformulierter Text Ziel(e) / Begründung / ggf. weitere Anlagen Bezug zu konkreten Sachverhalten in der Stadt Personelle und finanzielle Ausstattung Zu beteiligende Personen / Organisationen Zeitplan / Laufzeit Finanzielle Auswirkungen auf die Kommune insgesamt (Produkt / Konto) Jährliche (Folge-)Kosten/-lasten Ggf. weitere im Vorfeld erforderliche Prüfungen / Stellungnahmen 	<p>Beschlussvorlagen sind schriftliche Sachverhaltsdarstellungen (Erläuterungen) mit einem Beschlussvorschlag, die vom <u>Hauptverwaltungsbeamten</u> an die Stadtverordnetenversammlung gerichtet sind. Beschlussvorlagen sind mit einer fortlaufenden Nummer versehen.</p> <p>Folgende Mindestinhalte sind in der Beschlussvorlage zu berücksichtigen:</p> <p><i>Hinweis:</i></p> <p><i>Punkte 1 – 14 des Vorschlages BVB FW sind, wenn überhaupt, in Vollständigkeit nur durch die Verwaltung zu leisten. Bei Vorlagen durch Fraktionen oder zweier Abgeordneten können aufgrund fehlender Informationen und Wissen über Verwaltungsinternas, die geforderten Punkte niemals vollständig geleistet werden, dürften dann formal auch nicht für die TO zugelassen werden.</i></p> <p><i>Insofern, wenn eine Inhaltsvorgabe in dieser Detailliertheit sein soll, dann muss eine Unterscheidung zwischen Vorlagen aus der Verwaltung und von den Fraktionen / Abgeordneten unterschieden werden.</i></p>
DIE MITTE	BSK	CDU/BfB	BVB FW	SPD

§ 4 Zuhörer				
(1) An den öffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung können Zuhörer nach Maßgabe der vorhandenen Plätze teilnehmen.				
(2) Zuhörer sind nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen oder sich an den Beratungen zu beteiligen. Sie dürfen auch die Beratung nicht stören und keine Zeichen des Beifalls oder Missfallens geben. Zuhörer, welche die Ordnung stören, können vom Vorsitzenden der Gemeindevertretung aus dem Sitzungssaal gewiesen werden.				
(2) Zuhörer sind nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen oder sich an den Beratungen zu beteiligen. Sie dürfen auch die Beratung nicht stören und keine Zeichen des Beifalls oder Missfallens geben. Zuhörer, welche die Ordnung stören, können von dem oder der Vorsitzenden der Gemeindevertretung aus dem Sitzungssaal gewiesen werden.	(2) Zuhörer sind unaufgefordert nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen oder sich an den Beratungen zu beteiligen. Sie dürfen auch die Beratung nicht stören und keine Zeichen des Beifalls oder Missfallens geben. Zuhörer, welche die Ordnung stören, können vom Vorsitzenden der Gemeindevertretung aus dem Sitzungssaal gewiesen werden.			
DIE MITTE	BSK	CDU/BfB	BVB FW	SPD

(3) An allen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung sowie der Fachausschüsse kann ein Vertreter des Seniorenbeirates mit beratender Stimme teilnehmen.				
(3) An allen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung kann ein Vertreter des Seniorenbeirates, der oder die Beauftragte für Angelegenheiten von Kindern und Jugendlichen, der oder die Gleichstellungsbeauftragte und der oder die Inklusionsbeauftragte mit beratender Stimme nach den Maßgaben der Hauptsatzung der Stadt Beeskow teilnehmen.	(3) An allen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung sowie der Fachausschüsse kann ein Vertreter des Seniorenbeirates und der Ortsvorsteher mit beratender Stimme teilnehmen.			
DIE MITTE	BSK	CDU/BfB	BVB FW	SPD

§ 5 Einwohnerfragestunde; Anhörung von Betroffenen und Sachverständigen

(1) Die Einwohnerfragestunde findet zu Beginn des öffentlichen Teils der Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse statt.

(1) Die Einwohnerfragestunde findet zu Beginn des öffentlichen Teils der Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung ~~und der Ausschüsse~~ statt.

Neu als (2) einfügen:
Die Einwohner können nach vorheriger Abstimmung durch die SVV grundsätzlich während des gesamten öffentlichen Teils sich einbringen.

DIE MITTE

BSK

CDU/BfB

BVB FW

SPD

(2) Beschließt die Stadtverordnetenversammlung, zu einzelnen Tagesordnungspunkten zum Gegenstand der Beratung Betroffene oder Sachverständige zu hören, ist die Anhörung zu beenden, bevor Beratung und Abstimmung über den Gegenstand beginnen.

(3) Sollten Fragen der Einwohner nicht in der Sitzung abschließend beantwortet werden, so muss die Beantwortung innerhalb von 14 Tagen schriftlich erfolgen. Die Stadtverordneten sind von der schriftlichen Beantwortung in Kenntnis zu setzen. Eine Kopie der Antwort ist dem Protokoll beizufügen.

(3) Sollten Fragen der Einwohner ~~und Einwohnerinnen~~ nicht in der Sitzung abschließend beantwortet werden, ...

(3 bzw. 4) Sollten Fragen der Einwohner nicht in der Sitzung abschließend beantwortet werden, so muss die Beantwortung innerhalb von 14 Tagen schriftlich erfolgen. Die Stadtverordneten sind von der schriftlichen Beantwortung in Kenntnis zu setzen. Eine Kopie der Antwort ist dem Protokoll beizufügen ~~bzw. werden die Antworten mündlich in der nächsten Sitzung mitgeteilt.~~

DIE MITTE

BSK

CDU/BfB

BVB FW

SPD

§ 6 Anfragen der Stadtverordneten

Anfragen der Stadtverordneten an den Bürgermeister, die in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung beantwortet werden sollen, sollen in der Regel kurz und sachlich abgefasst sein. Der Anfragende kann zwei Zusatzfragen stellen. Ist die Beantwortung wegen der Kürze der Zeit nicht möglich, ist die Anfrage in der folgenden Sitzung zu beantworten, sofern dies zwischenzeitlich nicht schriftlich erfolgt ist. Beide Verfahrensweisen sind bei der Protokollerstellung entsprechend zu berücksichtigen, Antwortschreiben entsprechend § 5 (3) beizufügen.

	Anfragen der Stadtverordneten an den Bürgermeister, die in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung beantwortet werden sollen, sollen in der Regel kurz und sachlich abgefasst sein. Der Anfragende kann Zusatzfragen stellen, solange sie das Thema betreffen . Ist die Beantwortung ...		gänzlich neu gefasst: (1) Anfragen an die Bürgermeisterin/den Bürgermeister können von jedem Stadtverordneten schriftlich vor jeder Sitzung gestellt werden. Die Anfragen sind auf eine konkrete Frage zu beschränken, die kurz und sachlich zu fassen ist. (2) Unter dem Tagesordnungspunkt „Beantwortung von schriftlichen Anfragen“ kann die/der Anfragende eine Nachfrage stellen. Nachfragen sind nur solche Fragen, die den Sachverhalt der Anfrage betreffen und sich aus den Antworten ergeben. Eine Beratung findet nicht statt. (3) Die Anfragen und Antworten werden, soweit nichtöffentliche Inhalte nicht betroffen sind, im Bürgerinformationsportal für die Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt. (4) Sonstige schriftliche Anfragen von Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung sind innerhalb von 28 Kalendertagen zu beantworten. Soweit eine Beantwortung innerhalb der Frist nicht erfolgen kann, ist eine etwaige Fristverlängerung mit dem/der Fragestellenden abzustimmen.	
DIE MITTE	BSK	CDU/BfB	BVB FW	SPD

§ 7 Sitzungsablauf

- (1) Der Vorsitzende eröffnet, leitet die Verhandlung und schließt die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung. In den Sitzungen handhabt er die Ordnung und übt das Haus recht aus (§ 37 Abs. 1 BbgKVerf). Im Falle seiner Verhinderung treten seine Stellvertreter in der Reihenfolge ihrer Benennung als Erster bis Dritter Stellvertreter an seine Stelle.
- (2) Die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung sind grundsätzlich in folgender Reihenfolge durchzuführen:
 - a) Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
 - b) Feststellung der Tagesordnung,
 - c) Einwohnerfragestunde,
 - d) Entscheidung gemäß § 42 Abs. 3 Satz 2 BbgKVerf über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der letzten Sitzung,
 - e) Behandlung der Tagesordnungspunkte des öffentlichen Teils der Sitzung,
 - f) ggf. Behandlung der Anfragen von Stadtverordneten,
 - g) Informationen/ Anfragen,
 - h) Entscheidung gemäß § 42 Abs. 3 Satz 2 BbgKVerf über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der letzten Sitzung,
 - i) Behandlung der Tagesordnungspunkte des nichtöffentlichen Teils der Sitzung,
 - j) Informationen/ Anfragen,
 - k) Schließung der Sitzung.

(1) Der **oder die** Vorsitzende eröffnet, leitet die Verhandlung und schließt die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung. In den Sitzungen handhabt er die Ordnung und übt das Hausrecht aus (§ 37 Abs. 1 BbgKVerf). Im Falle seiner **oder ihrer** Verhinderung treten seine **oder ihre** Stellvertreter in der Reihenfolge ihrer Benennung als Erster bis Dritter Stellvertreter an seine **oder ihre** Stelle.

Neu ergänzen:

(3) Die Stadtverordnetenversammlung kann nach § 34 Abs. 6 BbgKVerf mit Mehrheit der anwesenden Mitglieder die Unterbrechung der Sitzung und deren Fortsetzung an einem anderen Termin beschließen (Fortsetzungssitzung). Der Beschluss über die Unterbrechung der Sitzung muss Zeit und Ort der Fortsetzungssitzung bestimmen. Für die Fortsetzungssitzung ist eine erneute Ladung entbehrlich. Die Fortsetzungssitzung ist allein der Behandlung der nicht behandelten Tagesordnungspunkte vorbehalten.

f) Beantwortung der schriftlichen Anfragen von Stadtverordneten gem. § 6 (1)

DIE MITTE

BSK

CDU/BfB

BVB FW

SPD

§ 8 Behandlung der Tagesordnungspunkte, Unterbrechung und Vertagung sowie Anträge zu den Tagesordnungspunkten

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung kann die Tagesordnungspunkte a) durch die Entscheidung in der Sache abschließen, b) verweisen oder c) ihre Beratung vertagen.
- (2) Der Antrag auf Entscheidung in der Sache geht bei der Abstimmung dem Verweisungsantrag, dieser dem Vertagungsantrag vor. Wird einem Antrag stattgegeben, sind die bei der Antragstellung vorliegenden Wortmeldungen noch zuzulassen.
- (3) Der Vorsitzende kann die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung unterbrechen. Auf Antrag von einem Drittel ihrer anwesenden Mitglieder oder einer Fraktion muss er die Sitzung unterbrechen. Bei einer weiteren Unterbrechung ist für den Antrag die Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Gemeindevertretung erforderlich. Die Unterbrechung soll nicht länger als 15 Minuten dauern.
- (4) Die Stadtverordnetenversammlung kann gemäß § 34 Abs. 5 der BbgKVerf mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder die Unterbrechung der Sitzung und deren Fortsetzung zur Behandlung der noch offenen Tagesordnungspunkte an einem anderen Termin beschließen (Fortsetzungssitzung). Der Beschluss muss Zeit und Ort der Fortsetzungssitzung bestimmen.
Für die Fortsetzungssitzung erfolgt keine erneute Ladung. Soll keine Fortsetzungssitzung beschlossen werden, sind die noch nicht aufgerufenen Tagesordnungspunkte in der nächsten Sitzung der Stadtverordnetenversammlung an vorderer Stelle auf die Tagesordnung zu setzen.
- (5) Anträge zu Punkten der Tagesordnung können von Fraktionen und einzelnen Stadtverordneten eingebracht werden. Durch die Einbringer ist der genaue Wortlaut und eine Begründung der angestrebten Beschlussfassung schriftlich oder mündlich vorzutragen. Sofern es möglich ist, sollten sie dem Vorsitzenden, den Fraktionsvorsitzenden und dem Bürgermeister rechtzeitig vor der Sitzung zugehen.
- (6) Angelegenheiten, die nicht auf der Tagesordnung stehen oder die nicht in der vorgeschriebenen Form als Tagesordnungspunkt veröffentlicht werden konnten, dürfen nur dann behandelt werden, wenn sie nicht aufgeschoben werden können. Über die Dringlichkeit entscheidet die Stadtverordnetenversammlung.
- (7) Beschlossene Beschlüsse dürfen nur mit einer zeitlichen Verzögerung von 6 Monaten wieder zur Vorlage in den Haupt- und Finanzausschuss bzw. die Stadtverordnetenversammlung gebracht werden.

§ 8 Behandlung der Tagesordnungspunkte sowie Anträge

DIE MITTE	BSK	CDU/BfB	BVB FW	SPD
-----------	-----	---------	--------	-----

(3) Der oder die Vorsitzende kann die Sitzung ... Absatz (4) hier ganz streichen, wenn unter § 7 Abs. 3 geregelt	(4) ... Für die Fortsetzungssitzung erfolgt eine erneute Ladung ...			
DIE MITTE	BSK	CDU/BfB	BVB FW	SPD

Alt (5) ... Sofern es möglich ist, sollten sie dem oder der Vorsitzenden, den Fraktionsvorsitzenden und dem Bürgermeister rechtzeitig vor der Sitzung zugehen.	(5) ... Sofern es möglich ist, sollten sie dem Vorsitzenden, den Fraktionsvorsitzenden und dem Bürgermeister 3 Werktag e vor der Sitzung zugehen.			
DIE MITTE	BSK	CDU/BfB	BVB FW	SPD

	(7) Beschiedene Beschlüsse dürfen nur mit einer zeitlichen Verzögerung von 12 Monaten wieder zur Vorlage ...	<p>Neu einfügen (7) (7) – Zwischen dem Aufruf eines Tagesordnungspunktes und dem Abschluss desselben sollen nicht mehr als 20 Minuten liegen. wahlweise konkretisiert: (7) – Zwischen dem Aufruf eines Tagesordnungspunktes (TOP) in der Stadtverordnetenversammlung (SVV) durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden und dem Abschluss desselben durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden sollen nicht mehr als 25 Minuten liegen. Einer Fraktion in der Stadtverordnetenversammlung (SVV) steht – abhängig von der jeweiligen Fraktionsstärke – eine angemessene Rededauer pro Tagesordnungspunkt (TOP) zu. Die Redezeit aller 18 Stadtverordneten im Rahmen einer Stadtverordnetenversammlung (SVV) soll 18 Minuten pro Tagesordnungspunkt (TOP) nicht überschreiten. Die Festlegung der Rededauer einer Fraktion während der Stadtverordnetenversammlung (SVV) ergibt sich nach folgender Berechnung: Formel: 18 Minuten Redezeit (gesamt) / Anzahl der gewählten Abgeordneten (18)*Anzahl der Fraktionsmitglieder einer Fraktion.</p> <p>Wurde statt hier unter §9 Redeordnung eingefügt, da dazu noch ein ähnlicher Vorschlag vorliegt</p> <p>(7 bzw. 8) Beschiedene Beschlüsse dürfen nur mit einer zeitlichen Verzögerung von 6 Monaten wieder zur Vorlage in den Haupt- und Finanzausschuss bzw. die Stadtverordnetenversammlung gebracht werden. Positiv beschiedene Beschlüsse können abweichend von Satz 1 wieder zur Vorlage in den Haupt- und Finanzausschuss bzw. die Stadtverordnetenversammlung gebracht werden, wenn sich die dem Beschluss zugrunde liegenden Umstände ändern.</p>		
DIE MITTE	BSK	CDU/BfB	BVB FW	SPD

	(8 bzw. 9) Beschlussvorlagen dürfen keiner Bedingung unterliegen.	<p>Neu (8) – Befangenheit:</p> <p>(8) Muss ein Stadtverordneter annehmen, nach § 22 BbgKVerf an der Beratung und Beschlussfassung nicht teilnehmen zu dürfen, so hat er dies dem Vorsitzenden vor Eintritt in die Beratung dieses Tagesordnungspunktes unaufgefordert anzuzeigen. Ein Stadtverordneter, für den ein Mitwirkungsverbot besteht, hat bei nicht öffentlichen Sitzungen den Sitzungsraum zu verlassen, bei öffentlichen Sitzungen darf er sich in dem für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten. Die Nichtmitwirkung ist in der Niederschrift zu vermerken. Der betroffene Stadtverordnete kann verlangen, dass die Gründe für die Nichtmitwirkung in die Niederschrift aufgenommen werden. Ist zweifelhaft, ob ein Mitwirkungsverbot besteht, befindet hierüber die Stadtverordnetenversammlung durch Beschluss. An der Beschlussfassung nimmt der betroffene Stadtverordnete nicht teil.</p>		
DIE MITTE	BSK	CDU/BfB	BVB FW	SPD

§ 9 Redeordnung				
<p>(1) Reden darf nur, wer vom Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung das Wort erhalten hat. Wortmeldungen erfolgen durch Handaufheben.</p> <p>(2) Der Vorsitzende erteilt das Wort nach der Reihenfolge der Wortmeldungen, soweit nicht mit Zustimmung des Redeberechtigten hiervon abgewichen wird. Das Wort zur Geschäftsordnung ist jederzeit zu erteilen und darf sich nur auf den in der Beratung befindlichen Tagesordnungspunkt beziehen. Es darf dadurch kein Redner unterbrochen werden.</p> <p>(3) Dem Bürgermeister ist auch außerhalb der Reihe der Wortmeldungen jederzeit das Wort zu erteilen.</p>				
<p>(1) Reden darf nur, wer von dem oder der Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung das Wort erhalten hat...</p> <p>(2) Der oder die Vorsitzende erteilt das Wort nach der Reihenfolge der Wortmeldungen, soweit ...</p>			<p>(3) Dem Bürgermeister ist auch außerhalb der Reihe der Wortmeldungen jederzeit das Wort zu erteilen. Die Redezeit der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters je Beratungsgegenstand wird jeweils entsprechend der Redezeit der Fraktionen begrenzt.</p>	
DIE MITTE	BSK	CDU/BfB	BVB FW	SPD

	<p>Neu (4) Über das Rederecht von Zuhörern entscheidet die Stadtverordnetenversammlung.</p> <p>Neu (5) Zwischen dem Aufruf eines Tagesordnungspunktes und dem Abschluss desselben sollen nicht mehr als 20 Minuten liegen. <i>wahlweise konkretisiert:</i> (5) Zwischen dem Aufruf eines Tagesordnungspunktes (TOP) in der Stadtverordnetenversammlung (SVV) durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden und dem Abschluss desselben durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden sollen nicht mehr als 25 Minuten liegen. Einer Fraktion in der Stadtverordnetenversammlung (SVV) steht - abhängig von der jeweiligen Fraktionsstärke - eine angemessene Rededauer pro Tagesordnungspunkt (TOP) zu. Die Redezeit aller 18 Stadtverordneten im Rahmen einer Stadtverordnetenversammlung (SVV) soll 18 Minuten pro Tagesordnungspunkt (TOP) nicht überschreiten. Die Festlegung der Rededauer einer Fraktion während der Stadtverordnetenversammlung (SVV) ergibt sich nach folgender Berechnung: Formel: 18 Minuten Redezeit (gesamt) / Anzahl der gewählten Abgeordneten (18)*Anzahl der Fraktionsmitglieder einer Fraktion.</p>	<p>Neu (4) Die Redezeit für die einzelne Rednerin/den einzelnen Redner in der Stadtverordnetenversammlung beträgt grundsätzlich je Beratungsgegenstand nicht mehr als drei Minuten, je Fraktion höchstens zehn Minuten. Die Redezeit einer Fraktion kann im Ausnahmefall von einem Mitglied dieser Fraktion wahrgenommen werden. Die Begründung eines Antrags einer Fraktion, die innerhalb von 3 Minuten zu erfolgen hat, wird auf diese Begrenzung nicht angerechnet. Die Redezeit in der Haushaltsdebatte wird auf 30 Minuten je Fraktion begrenzt.</p> <p>(5) Die Redezeit für mündliche Anfragen der Stadtverordneten werden auf drei Minuten je Fraktion begrenzt.</p>		
DIE MITTE	BSK	CDU/BfB	BVB FW	SPD

§ 10 Sitzungsleitung

- (1) Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung kann Redner, die vom Verhandlungsgegenstand abweichen, zur Sache rufen.
- (8) Ist ein Stadtverordneter in einer Sitzung dreimal zur Sache gerufen worden, so hat ihm der Vorsitzende das Wort zu entziehen und darf es ihm in derselben Aussprache zum selben Gegenstand nicht wieder erteilen.
- (3) Der Vorsitzende kann ein Mitglied der Stadtverordnetenversammlung zur Ordnung rufen, dessen Verhalten den ordnungsgemäßen Ablauf der Sitzung stört.
- (4) Ist ein Stadtverordneter in einer Sitzung der Stadtverordnetenversammlung dreimal zur Ordnung gerufen worden, kann ihm der Vorsitzende für die Dauer der Sitzung das Wort entziehen oder ihn des Raumes verweisen.

(1) bis (4) jeweils der oder die Vorsitzende ...	(2) Ist ein Stadtverordneter in einer Sitzung einmal zur Sache gerufen worden, so hat ihm ...			
DIE MITTE	BSK	CDU/BfB	BVB FW	SPD

	(4) Ist ein Stadtverordneter in einer Sitzung der Stadtverordnetenversammlung dreimal zur Ordnung gerufen worden, oder im Falle eines groben Verstoßes (Beleidigung) (§37BbgKVerf.) kann ihm der Vorsitzende für die Dauer der Sitzung das Wort entziehen oder ihn des Raumes verweisen.	Neu (5) Der Vorsitzende hat auf die Einhaltung der in § 8 Abs. 7 genannten Regelung in besonderem Maße hinzuwirken.		
DIE MITTE	BSK	CDU/BfB	BVB FW	SPD

§ 11 Abstimmungen

- (1) Grundsätzlich wird offen durch Handzeichen abgestimmt. Auf Verlangen eines Mitgliedes der Stadtverordnetenversammlung ist vor jeder Abstimmung der Antrag zu verlesen. Bei der offenen Abstimmung stellt der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung die Anzahl der Mitglieder fest, die
- dem Antrag zustimmen,
 - den Antrag ablehnen oder
 - sich der Stimme enthalten.
- Wird das Abstimmungsergebnis sofort nach der Abstimmung angezweifelt, so muss die offene Abstimmung vor Behandlung des nächsten Tagesordnungspunktes wiederholt werden.
- (2) Auf Verlangen von mindestens 6 Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung oder einer Fraktion ist namentlich abzustimmen.
- (3) Liegen zu dem Tagesordnungspunkt Änderungs- und Ergänzungsanträge vor, wird zuerst über den Antrag abgestimmt, der von dem Antrag der Sitzungsvorlage am weitesten abweicht. Bei Änderungs- und Ergänzungsanträgen mit finanziellen Auswirkungen hat der den Vorrang, der Mehrausgaben oder Mindereinnahmen bewirkt. In Zweifelsfällen entscheidet der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung.
- (4) Auf Antrag, der mit Stimmenmehrheit angenommen wurde, ist über einzelne Teile der Vorlage bzw. des Antrages gesondert abzustimmen. Über die Vorlage beziehungsweise den Antrag ist danach insgesamt zu beschließen.
- (5) Anträge zur Geschäftsordnung haben jederzeit den Vorrang und müssen vor Sachanträgen behandelt werden.

In (1) und (3) jeweils der oder die Vorsitzende	(1) Grundsätzlich wird offen und namentlich abgestimmt ... (2) Entfällt (ergibt sich aus 1)		Neu (5.1) Anträge gemäß Geschäftsordnung können außerhalb von Abstimmungen jederzeit gestellt werden und gehen allen anderen Anträgen vor. Sie bedürfen keiner Begründung. (5.2) Anträge gemäß Geschäftsordnung sind: a) Unterbrechung der Sitzung, b) Vertagung der Sitzung, c) Beendigung der Sitzung, d) Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit, e) Nichtbefassung wegen Unzuständigkeit, f) Antrag auf Rederecht für Dritte g) Schluss der Rednerliste, h) Verlagerung eines Tagesordnungspunktes, i) Verweisung an Ausschüsse, j) Zurückweisung an die Bürgermeisterin/den Bürgermeister, k) getrennte Abstimmung über Teile eines Antrags, l) namentliche Abstimmung, m) Wiederholung der Abstimmung, n) Einhaltung der Geschäftsordnung	
DIE MITTE	BSK	CDU/BfB	BVB FW	SPD

§ 12 Geheime Wahlen

- (1) Zur Vorbereitung und Durchführung von geheimen Wahlen kann aus der Mitte der Stadtverordnetenversammlung ein aus 3 Personen bestehender Wahlausschuss gebildet werden.
- (2) Es sind äußerlich gleiche Stimmzettel zu verwenden. Werden keine Umschläge verwendet, so sind die Stimmzettel so zu falten, dass das Stimmverhalten von außen nicht erkennbar ist.
- (3) Die Stimmzettel sind so vorzubereiten, dass sie nur noch mit einem Kreuz zu kennzeichnen sind. Bei weiterer Beschriftung, Gestaltung und fehlender Kennzeichnung des Stimmzettels ist die Stimme ungültig.
- (4) Die Stimmabgabe hat in einer Wahlkabine oder räumlich so abgegrenzt zu erfolgen, dass das Wahlgeheimnis gewahrt ist. Ein einheitliches Schreibgerät ist zu verwenden.
- (5) Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung gibt das vom Wahlausschuss festgestellte Ergebnis der Wahl bekannt.
- (6) Zweifel an der Richtigkeit des Wahlergebnisses können sofort nach seiner Verkündung geltend gemacht werden. Die Wahl muss sodann unverzüglich wiederholt werden.

(5) Der **oder die** Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung ...

DIE MITTE

BSK

CDU/BfB

BVB FW

SPD

§ 13 Niederschrift

(1) Der Bürgermeister ist für die Niederschrift verantwortlich. Er bestimmt den Protokollführer.

(2) Die Sitzungsniederschrift muss enthalten:

- a) den Ort, Tag, Beginn und Ende der Sitzung,
- b) die Namen der anwesenden, sowie der entschuldigt und ohne Entschuldigung abwesenden Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung,
- c) die Namen der teilnehmenden Verwaltungsvertreter und anderer zugelassener Personen,
- d) die Tagesordnung,
- e) den Wortlaut der Anträge mit Namen der Antragsteller, den wesentlichen Inhalt der Beratung, den Wortlaut der Beschlüsse,
- f) die Ergebnisse der Wahlen und Abstimmungen,
- g) den Ausschluss und die Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
- h) das Abstimmungsverhalten jedes Mitgliedes der Stadtverordnetenversammlung, das dies verlangt,
- i) bei namentlicher Abstimmung das Abstimmungsverhalten der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und
- j) die Namen der wegen Befangenheit an Beratung oder Entscheidung zu einzelnen Tagesordnungspunkten nicht mitwirkenden Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung,
- k) die Namen der Stadtverordneten, die an Beratung und Abstimmung bzw. Wahl einzelner Tagesordnungspunkte nicht teilgenommen haben.

(3) Angelegenheiten, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt wurden, sind gesondert zu protokollieren.

f) die Ergebnisse der Wahlen und namentliche Abstimmungen, (diese sind in der nächsten Beschlussvorlage einzutragen)

Alles streichen und neu:

(1) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der/dem Vorsitzenden und der Schriftführerin/dem Schriftführer sowie unterzeichnen ist.

(2) Die Beschäftigten im Sitzungsdienst sind in der Regel die Schriftführerinnen/Schriftführer in den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und den Ausschüssen und als solche mit der Erstellung der Niederschriften betraut. Sie werden zu Anfang einer Wahlperiode von der Stadtverordnetenversammlung hierzu bestellt. Alternativ kann durch den Bürgermeister/ die Bürgermeisterin ein Verwaltungsmitarbeiter mit der Protokollführung beauftragt werden.

(3) Zur Erleichterung der Fertigung der Niederschrift wird die vollständige Sitzung aufgezeichnet.

(4) Die Niederschrift wird als Ergebnisprotokoll gefertigt. Sie muss folgende Punkte enthalten:

- a) Datum, Ort, Beginn, Dauer der Unterbrechung und Ende der Sitzung,
- b) Art der Sitzung (Präsenz-, Hybridsitzung)
- c) Namen der anwesenden Sitzungsteilnehmerinnen/Sitzungsteilnehmer und auf Verlangen eines Mitglieds der Stadtverordnetenversammlung seinen Namen unter Angabe des Tagesordnungspunktes, bei dessen Behandlung er an Abstimmungen oder Wahlen nicht teilgenommen hat,
- d) die beschlossene Tagesordnung einschließlich der Angabe, welche Tagesordnungspunkte in öffentlicher und welche in nichtöffentlicher Sitzung behandelt wurden,

			<p>e) den vollständigen Wortlaut der Anträge und Beschlüsse, f) die Wiedergabe des wesentlichen Inhalts der Beratung unter Angabe der Sprecherin/des Sprechers, sofern damit die Änderung eines Beschlussvorschlages einhergeht; g) auf Verlangen eines Mitglieds der Stadtverordnetenversammlung die wörtliche Wiedergabe unter Angabe der Sprecherin/des Sprechers und der/des Verlangenden, h) den Ausschluss und die Wiederherstellung der Öffentlichkeit, i) die Ergebnisse der Wahlen und Abstimmungen, j) bei namentlicher Abstimmung das Abstimmungsverhalten der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, k) die Namen der wegen Befangenheit an Beratung oder Entscheidung zu einzelnen Tagesordnungspunkten nicht mitwirkenden Mitglieder, l) die Ordnungsmaßnahmen</p> <p>(5) Angelegenheiten, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden, sind der Öffentlichkeit nicht zugänglich zu machen.</p>	
DIE MITTE	BSK	CDU/BfB	BVB FW	SPD

<p>(4) Die Sitzungsniederschrift ist innerhalb von 4 Wochen nach der Sitzung spätestens mit der Ladung zur nächsten Sitzung den Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung aufwandsarm (u.a. per E-Mail) zuzuleiten und zu veröffentlichen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung und einem weiteren Mitglied der Stadtverordnetenversammlung (Zweitunterschrift) zu unterzeichnen.</p> <p>(5) Dem § 39 Abs. 3 Kommunalverfassung für das Land Brandenburg wird dadurch entsprochen, dass die Niederschriften der Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung, des Hauptausschusses und der Fachausschüsse innerhalb von 4 Wochen nach der Sitzung im „Amtsblatt für die Stadt Beeskow“ abgedruckt und auf der Homepage der Stadt Beeskow veröffentlicht werden. Für die nichtöffentlichen Teile der Niederschriften sind dabei die Rechte Dritter und das öffentliche Wohl zu wahren.</p> <p>(6) Über Einwendungen gegen die Niederschrift entscheidet die Stadtverordnetenversammlung in ihrer nächsten Sitzung, sofern die Einwände berechtigt sind, ist eine Korrektur durchzuführen und zu veröffentlichen. Berechtigte Einwände sind umgehend zu korrigieren um im Sitzungsprotokoll zu belegen.</p>					
<p>(4) Die Sitzungsniederschrift ist spätestens mit der Ladung zur nächsten Sitzung im Gremieninformationssystem bereitzustellen. Die Niederschrift ist von dem oder der Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung und einem weiteren Mitglied der Stadtverordnetenversammlung (Zweitunterschrift) zu unterzeichnen.</p> <p>(5) Über Einwendungen gegen die Niederschrift entscheidet die Stadtverordnetenversammlung in ihrer nächsten Sitzung, sofern die Einwände berechtigt sind, ist eine Korrektur durchzuführen und zu veröffentlichen. Berechtigte Einwände sind umgehend zu korrigieren und in der Sitzungsniederschrift zu belegen.</p> <p>(6) Die Sitzungsniederschriften der Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung sind nach ihrer Bestätigung durch die Stadtverordneten im Ratsinformationssystem zu veröffentlichen. Zur Wahrung des öffentlichen Wohls und der Rechte Dritter sind die Niederschriften des nichtöffentlichen Teils ausschließlich im Gremieninformationssystem zu veröffentlichen.</p>				<p>Alles gestrichen und neu, Fortsetzung:</p> <p>(6) Die Niederschrift wird nach Bestätigung durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister zur Kenntnis gegeben und zur nächsten turnusmäßigen Sitzung den Stadtverordneten vorgelegt. Hierzu wird die von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden unterzeichnete Niederschrift spätestens bis zur Ladung zur Sitzung in das Ratsinformationssystem eingestellt.</p> <p>(7) Werden gegen die Niederschrift Einwendungen erhoben, so sind diese schriftlich zu erfassen. Der Sitzungsdienst verarbeitet sie digital weiter. Über diese Einwendungen entscheidet die Stadtverordnetenversammlung spätestens in der auf die Vorlage der Niederschrift folgenden Sitzung.</p> <p>(8) Werden gegen die Niederschrift keine Einwendungen erhoben, gilt sie als anerkannt und festgestellt. Werden vorgebrachte Einwendungen von der Stadtverordnetenversammlung beschlossen, so werden diese als Anlagedokument zur Niederschrift genommen-</p>	
DIE MITTE		BSK	CDU/BfB	BVB FW	SPD
			<p>Neu</p> <p>§ 13-1 Transkripte</p> <p>(1) Über jeden öffentlichen Teil einer Sitzung ist ein Transkript anzufertigen. Ein Transkript ist die Verschriftlichung der Tonaufzeichnungen der Sitzungen. Zur Erstellung des Transkripts wird eine Transkriptionssoftware genutzt.</p> <p>(2) Die Schriftführerin/der Schriftführer, die/der die Niederschrift einer Sitzung erstellt hat, soll auch das Transkript der Sitzung fertigen.</p> <p>(3) Das Transkript wird spätestens bis zur Ladung zur nächsten Sitzung in das Ratsinformationssystem eingestellt. Die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung haben sodann die Möglichkeit, etwaige Unrichtigkeiten in der Verschriftlichung ihres eigenen Redebeitrags richtig zu stellen. Hierfür ist entsprechend § 13 Abs. 7 zu verfahren. Eine Richtigstellung ist nur möglich bis zur Feststellung der zugrundeliegenden Niederschrift oder die Entscheidung über Einwendungen gegen diese.</p> <p>(4) Die Transkripte werden nur den Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung zur Verfügung gestellt.</p>		
DIE MITTE	BSK	CDU/BfB	BVB FW		SPD

§ 14 Bild- und Tonaufzeichnungen

Es gilt die gesetzliche Regelung aus § 36 BbgKVerf.

~~Es gilt die gesetzliche Regelung aus § 36 BbgKVerf.~~

- (1) Bild- und Tonübertragungen sowie Bild- und Tonaufzeichnungen des öffentlichen Teils der Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung durch Presse, Rundfunk und ähnliche Medien sind zulässig, es sei denn, die Stadtverordnetenversammlung trifft im Einzelfall eine anderweitige Entscheidung. Die Bild- und Tonübertragungen sind zu unterbrechen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner dies erfordern. Die Gründe für eine Unterbrechung der Bild- und Tonübertragung nach Satz 1 und 2 sind in der Niederschrift zu dokumentieren. Sätze 1 bis 3 gelten für von der Stadtverordnetenversammlung selbst veranlasste Bild- und Tonübertragungen sowie Bild- und Tonaufzeichnungen entsprechend.
- (2) Die Stadtverordnetenversammlung veranlasst für die öffentlichen Teile der Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung eine Bild- und Tonübertragungen in Echtzeit (Livestream), welche von jedermann über einen Link auf der Webseite der Stadt Beeskow abrufbar ist.
- (3) Ferner wird dieser Livestream aufgezeichnet und nach Beendigung der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung durch geeignete technische Maßnahmen für jedermann zugänglich gemacht.

Es gilt die gesetzliche Regelung aus § 36 BbgKVerf.

Vor jedem Tonmitschnitt muss die Genehmigung der Mitglieder der SVV/ Ausschüsse erfolgen! Die Abstimmung muss einstimmig sein!

~~Es gilt die gesetzliche Regelung aus § 36 BbgKVerf.~~

- (1) Bild- und Tonübertragungen sowie Bild- und Tonaufzeichnungen der öffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung durch Presse, Rundfunk und ähnliche Medien sind zulässig.
- (2) Absatz 1 gilt für von der Stadtverordnetenversammlung selbst veranlasste Bild- und Tonübertragungen sowie Bild- und Tonaufzeichnungen entsprechend.
- (3) Zur leichteren Fertigung der Sitzungsniederschrift sind Tonaufzeichnungen der vollständigen Sitzung zulässig. Sie sind gemäß §42 Abs. 3 Satz 4 BbgKVerf nach der darauffolgenden Sitzung zu löschen.
- (4) Die Tonaufzeichnungen zur Fertigung der Sitzungsniederschrift sind den Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung zur Prüfung nach §42 Abs. 3 Satz 3 BbgKVerf im Gremieninformationssystem zur Verfügung zu stellen. Die Bereitstellung endet mit der Löschung der Aufzeichnung nach §42 Abs. 3 Satz 4 BbgKVerf.

Neben der gesetzlichen Regelung aus § 36 BbgKVerf gelten folgende Festlegungen

- (1) Bild- und Tonaufzeichnungen sowie Bild- und Tonübertragungen der öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung durch Presse, Rundfunk und ähnliche Medien sind zulässig. Dies gilt auch für von der Stadtverordnetenversammlung selbst veranlasste Bild- und Tonaufzeichnungen sowie Bild- und Tonübertragungen.
- (2) Die von der Stadtverordnetenversammlung veranlassten Bild- und Tonübertragungen werden für die Öffentlichkeit live übertragen. Der Link zum Livestream ist auf dem Internetauftritt (Homepage) der Beeskow abrufbar.
- (3) Die Tonaufzeichnungen des öffentlichen Teils der Stadtverordnetenversammlung sind der Öffentlichkeit verfügbar zu machen. Die Rechtsvorschriften zum Schutz des Persönlichkeitsrechtes und des Datenschutzes der anwesenden Gäste sind zu beachten. Diese werden auf die Bild- und Tonübertragungen sowie der Veröffentlichung der Bild- und Tonaufzeichnungen hingewiesen und erklären mit der Teilnahme an der öffentlichen Sitzung ihr Einverständnis hiermit.
- (4) Die Tonaufzeichnungen werden jeweils für den Zeitraum der aktuellen und

<p>(4) Diese Aufzeichnungen werden für den Zeitraum von 5 Jahren (Bereitstellungsfrist) in geeigneter Art und Weise durch die Stadt Beeskow für jedermann bereitgestellt.</p> <p>(5) Anwesende Einwohner und Einwohnerinnen sowie Gäste des öffentlichen Teils der Stadtverordnetenversammlung werden auf die Bild- und Tonübertragungen sowie Bild- und Tonaufzeichnungen zu Beginn der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung hingewiesen und erklären sich mit ihrer Teilnahme am öffentlichen Teil der Stadtverordnetenversammlung ihr Einverständnis zur Bild- und Tonübertragung sowie Bild- und Tonaufzeichnung.</p> <p>(6) Tonaufzeichnungen zur Erleichterung der Niederschrift sind für den öffentlichen und nichtöffentlichen Teil zulässig. Nachdem über die Niederschrift und etwaige Einwendungen entschieden wurde, ist die Tonaufzeichnung der betroffenen Sitzung zu löschen.</p>			<p>vorhergehenden Wahlperiode (Bereitstellungsfrist) im Internetauftritt der Stadt Beeskow gespeichert und zum Abruf bereitgestellt. Nach Ablauf der Bereitstellungsfrist werden die Aufzeichnungen vollständig gelöscht.</p> <p>(5) Zum Anfertigen der Sitzungsniederschriften sind Tonaufzeichnungen der vollständigen Sitzungen zulässig. Die Tonaufzeichnungen des nichtöffentlichen Teils sind gemäß § 42 Abs. 2 S. 4 BbgKVerf nach der jeweils darauffolgenden Sitzung zu löschen, jedoch nicht bevor die jeweilige Niederschrift behandelt wurde.</p> <p>(6) Für Videoaufzeichnungen ist analog § 14 (3)-(5) zu verfahren.</p>	
DIE MITTE	BSK	CDU/BfB	BVB FW	SPD

§ 15 Fraktionen

- (1) Fraktionen sind Vereinigungen von Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung. Eine Fraktion muss gemäß §32 BbgKVerf mindestens aus 2 Mitgliedern bestehen. Fraktionen wirken gemäß § 32 Abs. 2 Satz 1 BbgKVerf an der Willensbildung und Entscheidungsfindung in der Stadtverordnetenversammlung mit.
- (2) Die Fraktionen haben dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung von ihrer Bildung unverzüglich schriftlich Kenntnis zu geben. Die Mitteilung hat die genaue Bezeichnung der Fraktion, die Namen des Fraktionsvorsitzenden, seiner Stellvertreter sowie aller der Fraktion angehörenden Stadtverordneten zu enthalten.

- (1) Fraktionen sind Vereinigungen von Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung. Eine Fraktion muss gemäß § 32 Abs. 1 Satz 2 BbgKVerf mindestens aus 2 Mitgliedern bestehen. Fraktionen wirken gemäß § 32 Abs. 2 Satz 1 BbgKVerf an der Willensbildung und Entscheidungsfindung in der Stadtverordnetenversammlung mit.
- (2) Die Fraktionen haben dem **oder der** Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung von ihrer Bildung unverzüglich schriftlich **oder textlich** Kenntnis zu geben. Die Mitteilung hat die genaue Bezeichnung der Fraktion, die Namen des Fraktionsvorsitzenden, seiner Stellvertreter sowie aller der Fraktion angehörenden Stadtverordneten zu enthalten.

DIE MITTE

BSK CDU/BfB BVB FW SPD

Zweiter Abschnitt
Ausschüsse der Gemeindevertretung

§ 16 Fachausschüsse

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung bildet zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse und zur Kontrolle der Verwaltung aus ihrer Mitte gemäß § 43 Abs. 1 BbgKVerf Fachausschüsse.

Fachausschüsse der Gemeindevertretung

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung bildet zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse und zur Kontrolle der Verwaltung aus ihrer Mitte gemäß § 44 Abs. 1 BbgKVerf Fachausschüsse.

DIE MITTE

BSK CDU/BfB BVB FW SPD

§ 17 Verfahren in den Ausschüssen

- (1) Für Geschäftsgang und Verfahren der von der Stadtverordnetenversammlung gemäß § 43 BbgKVerf gebildeten Ausschüsse gelten die Vorschriften des Ersten Abschnittes sinngemäß, so weit nicht gesetzlich oder in den folgenden Absätzen eine andere Regelung getroffen wird.
- (2) Die Öffentlichkeit soll über Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Ausschüsse entsprechend der Regelungen in der Hauptsatzung unterrichtet werden.
- (3) Gemäß § 44 Abs. 3 Satz 2 der BbgKVerf können die Rechte nach § 34 Abs. 2 Nr. 1 BbgKVerf und § 35 Abs. 1 Satz 2 der BbgKVerf auch von mindestens zwei stimmberechtigten Ausschussmitgliedern geltend gemacht werden.

§ 17 Verfahren in den **Fachausschüssen**

- (1) Für Geschäftsgang und Verfahren der von der Stadtverordnetenversammlung gemäß § 44 BbgKVerf gebildeten **Fachausschüsse** gelten die Vorschriften des Ersten Abschnittes sinngemäß, soweit nicht gesetzlich oder in den folgenden Absätzen eine andere Regelung getroffen wird.
- (2) **Der oder die Vorsitzende des Fachausschusses kann die Regelungen § 10 auch gegenüber sachkundigen Einwohnern und sachkundigen Einwohnerinnen geltend machen.**
- (3) Die Öffentlichkeit soll über Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der **Fachausschüsse** entsprechend der Regelungen in der Hauptsatzung **der Stadt Beeskow** unterrichtet werden.
- (4) Gemäß **§ 44 Abs. 9 BbgKVerf** können die Rechte nach **§ 34 Abs. 3 Nr. 1 BbgKVerf** und § 35 Abs. 1 Satz 2 der BbgKVerf auch von mindestens zwei stimmberechtigten Ausschussmitgliedern geltend gemacht werden.

DIE MITTE

BSK

CDU/BfB

BVB FW

SPD

**Dritter Abschnitt
Hauptausschuss**

§ 18 Hauptausschuss

- (1) Für Geschäftsgang und Verfahren des Hauptausschusses gelten die Vorschriften des Zweiten Abschnittes entsprechend, soweit nicht gesetzlich oder in den folgenden Absätzen eine andere Regelung getroffen wird.
- (2) Der Hauptausschuss tritt in der Regel an den von der Stadtverordnetenversammlung im Sitzungsplan für das Kalenderjahr bestimmten Tagen zusammen. Ladung muss den Mitgliedern mindestens 8 volle Tage vor dem Sitzungstag, der Tag der Absendung nicht mitgerechnet, zugehen.
- (3) Die Beschlüsse des Haupt- und Finanzausschusses oder deren wesentlicher Inhalt sind entsprechend der Regelung für die Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung der Öffentlichkeit zugänglich zu machen, soweit nicht im Einzelfall aus Gründen des öffentlichen Wohls oder zur Wahrung von Rechten Dritter etwas anderes beschlossen wird.

<ol style="list-style-type: none"> (1) Für den Geschäftsgang und das Verfahren des Hauptausschusses gelten die Vorschriften des Zweiten Abschnittes entsprechend, soweit nicht gesetzlich oder in den folgenden Absätzen eine andere Regelung getroffen wird. (2) Der Hauptausschuss tritt in der Regel an den von der Stadtverordnetenversammlung im Sitzungsplan für das Kalenderjahr bestimmten Tagen zusammen. Die Ladung muss den Mitgliedern mindestens 8 volle Tage vor dem Sitzungstag, der Tag der Absendung nicht mitgerechnet, zugehen. (3) Die Beschlüsse des Haupt- und Finanzausschusses oder ... 				<ol style="list-style-type: none"> (4) Die Beschlüsse des Haupt- und Finanzausschusses oder ...
DIE MITTE	BSK	CDU/BfB	BVB FW	SPD

**Vierter Abschnitt
Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften, Ortsteile**

§ 19 Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften

Die Bestimmungen des zweiten Abschnitts sind sinngemäß auch auf solche Ausschüsse der Stadt anzuwenden, die auf besonderen Rechtsvorschriften beruhen, soweit diese Vorschriften nichts anderes bestimmen.

§ 20 Ortsbeiräte und Ortsvorsteher

- (1) Der Ortsvorsteher beruft die Sitzungen des Ortsbeirates ein. Die Ladung muss den Mitgliedern mindestens 8 volle Tage vor dem Sitzungstag, der Tag der Absendung nicht mitgerechnet, zugehen (regelmäßige Ladungsfrist). Die regelmäßige Ladungsfrist gilt als gewahrt, wenn die Ladungen am 11. Tag vor der Sitzung zur Post gegeben worden sind.
- (2) Der Ladung sind neben der Tagesordnung etwaige Vorlagen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten beizufügen; Vorlagen können in Ausnahmefällen auch nachgereicht werden.
- (3) In dringenden Angelegenheiten, kann die Ladungsfrist auf 5 volle Tage vor dem Sitzungstag verkürzt werden (vereinfachte Einberufung). Die Dringlichkeit ist in der Einladung zu begründen.
- (4) Der Ortsvorsteher setzt entsprechend § 35 Abs. 1 Satz 1 der BbgKVerf die Tagesordnung des Ortsbeirates fest, wobei bis zum Ablauf des 14. Tages vor dem Tag der Sitzung gemäß § 35 Abs. 1 Satz 2 BbgKVerf auf Vorschlag der Ortsbeiratsmitglieder entsprechende Beratungsgegenstände in die Tagesordnung aufzunehmen sind.
- (5) Jeder Ortsvorsteher ist zu allen öffentlichen oder nichtöffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse zu laden.

- | | | | | |
|---|--|--|--|--|
| <p>(1) Der Ortsvorsteher beruft die Sitzungen des Ortsbeirates schriftlich oder textlich (per E-Mail) ein. Die Ladung muss den Mitgliedern mindestens 8 volle Tage vor dem Sitzungstag, der Tag der Absendung nicht mitgerechnet, zugehen (regelmäßige Ladungsfrist). Die regelmäßige Ladungsfrist gilt als gewahrt, wenn die Ladungen am 11.Tag vor der Sitzung versendet worden sind.</p> | | | | |
| <p>(5) Jeder Ortsvorsteher ist zu allen öffentlichen oder nichtöffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung, des Hauptausschusses, der Fachausschüsse sowie der Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften zu laden und hat entsprechend § 47 Abs. 1 Satz 2 BbgKVerf in diesen Sitzungen ein aktives Teilnahmerecht, soweit Angelegenheiten des Ortsteils berührt sind.</p> | | | | |

DIE MITTE

BSK

CDU/BfB

BVB FW

SPD

**Fünfter Abschnitt
Schlussbestimmungen**

§ 21 Abweichungen von der Geschäftsordnung

Abweichungen von der Geschäftsordnung im Einzelfall können nur mit Zweidrittelmehrheit der Anwesenden beschlossen werden, sofern solche Abweichungen nach der BbgKVerf zulässig sind.

§ 22 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt am Tage nach der Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung in Kraft. Die Geschäftsordnung vom 29.04.2020 tritt außer Kraft.

<p>... Die Geschäftsordnung vom 22.12.2021 tritt außer Kraft.</p>			<p>Neu vor § Inkrafttreten</p> <p>§ 22 Bereitstellungs- und Löschfristen</p> <p>(1) Die Ton- und Bildaufzeichnungen nach § 14 werden jeweils für den Zeitraum der aktuellen und vorhergehenden Wahlperiode (Bereitstellungsfrist) auf dem Internetauftritt der Stadt Beeskow gespeichert und zum Abruf bereitgestellt. Nach Ablauf der Bereitstellungsfrist werden die Aufzeichnungen vollständig gelöscht.</p> <p>(2) Tonaufzeichnungen des nichtöffentlichen Teils einer Sitzung, die nach § 13 für die Fertigung einer Niederschrift erfolgt sind, sind gemäß § 42 Abs. 3 S. 4 BbgKVerf zu löschen, nachdem die Niederschrift der Stadtverordnetenversammlung oder ihren Gremien vorgelegen hat und über etwaige Einwendungen entschieden wurde.</p> <p>(3) Für die Tonaufzeichnungen des nichtöffentlichen Teils einer Sitzung, die nach § 13-1 für die Erstellung des Transkripts erfolgt sind, gilt Absatz 2 entsprechend.</p>	
DIE MITTE	BSK	CDU/BfB	BVB FW	SPD